

Die Reform des Stiftungszivilrechts

Ein Beitrag von Dietmar Weidlich
und Dr. Yun Huh

Bereits seit 2014 besteht das gesetzgeberische Bestreben, das Stiftungszivilrecht zu vereinheitlichen und im Bürgerlichen Gesetzbuch abschließend zu regeln.

Das neue Stiftungszivilrecht soll die 16 Landesstiftungsgesetze mit teilweise unterschiedlichen Regelungen ablösen und dem Stiftungswesen mehr Rechtssicherheit und -klarheit verschaffen.

Am 24. Juni 2021 hat der Deutsche Bundestag die grundlegende Vereinheitlichung Reform beschlossen. Der Bunderat hat am 25. Juni 2021 zugestimmt. Mit Wirkung zum 1. Juli 2023 werden die zivilrechtlichen Teile des Stiftungsrechts abschließend in den erheblich ergänzten §§ 80 bis 88 BGB geregelt.

Ferner wird mit Wirkung zum 1. Januar 2026 ein neues bundeseinheitliches Stiftungsregister geschaffen. In einem Übergangszeitraum von einem Jahr, beginnend mit dem 1. Januar 2026, sind alle rechtsfähigen bürgerlich-rechtlichen Stiftungen verpflichtet, sich zum neuen Stiftungsregister anzumelden.

Mit dem neuen Stiftungszivilrecht würde sich die Situation insbesondere für sog. notleidende Stiftungen verbessern.

Es bringt sowohl rechtssichere Grundlagen für die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung als auch für einen Zusammenschluss von Stiftungen mit sich.

Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie im Folgenden kurz zusammengefasst.



Dietmar Weidlich ist Rechtsanwalt, Geschäftsführender Partner und Gründungsgesellschafter der Curacon Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Er berät als Experte des Vereins- und Stiftungsrechts vor allem operativ tätige Stiftungen, die im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens tätig sind.

Regelungen zur Errichtung einer rechtsfähigen Verbrauchsstiftung

Bislang sah das Gesetz in § 80 Abs. 2 S. 2 BGB lediglich die Möglichkeit der Errichtung einer Verbrauchsstiftung vor. Das neue Stiftungszivilrecht enthält darüber hinaus detaillierte Anforderungen an eine Satzung der Verbrauchsstiftung. Der Stifter muss bei der Errichtung einer Verbrauchsstiftung zum einen die genaue Zeitdauer der Verbrauchsstiftung in der Satzung festlegen.

Zum anderen muss die Satzung einer Verbrauchsstiftung Bestimmungen enthalten, aufgrund derer der vollständige Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb der Existenzdauer der Verbrauchsstiftung gesichert erscheinen kann.

Sog. Stiftungen auf Zeit, also solche Stiftungen, bei denen der Stifter selbst bestimmen kann, wie lange der Stiftungszweck durch das Stiftungsvermögen verwirklicht werden soll, ohne dass dabei das



Dr. Yun Huh ist seit 2019 als Rechtsanwalt bei der Curacon Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Münster tätig. Er berät gemeinnützige Einrichtungen im Bereich des Vereins-, Stiftungs- und Gesellschaftsrechts.

Stiftungsvermögen vollständig verbraucht werden muss, sind auch im neuen Gesetz nicht vorgesehen.

Einführung eines zentralen Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung

Das neue Stiftungszivilrecht sieht die Einführung eines elektronisch geführten, deklaratorischen Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung vor, in das alle rechtsfähigen Stiftungen eingetragen werden sollen. Nach Eintragung in das Stiftungsregister haben die rechtsfähigen Stiftungen den Rechtsformzusatz „eingetragene Stiftung“ oder „e. S.“ bzw. „eingetragene Verbrauchsstiftung“ oder „e. VS.“ zu führen.

Als zentrale Registerbehörde ist das Bundesamt für Justiz vorgesehen. Die Einsichtnahme in das Stiftungsregister und in die dort eingereichten Dokumente ist grundsätzlich jedermann gestattet, wobei die Einsichtnahme in personenbezogene Daten von

Destinatären, Stiftern oder Regelungen zur Vermögensverwaltung bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden kann.

Verwaltung des Grundstockvermögens

Das neue Gesetz stellt klar, dass das Grundstockvermögen grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist bei einer entsprechenden Satzungsregelung möglich, die nicht nur den zeitweisen Verbrauch des Grundstockvermögens zur Zweckerfüllung, sondern auch die Pflicht der Stiftung zur Wiederaufstockung des verbrauchten Teils des Grundstockvermögens vorsehen muss.

Das neue Gesetz stellt – zur Erleichterung vieler (kleiner) Stiftungen – weiterhin klar, dass die sog. Umschichtungsgewinne zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden können, sofern der Stifterwille nicht entgegensteht und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gefährdet wird.

Gesetzliche Verankerung der sog. „Business-Judgement-Rule“

Sehr zu begrüßen ist die Kodifizierung der sog. „Business-Judgement-Rule“. Demnach haften Organmitglieder nicht, wenn sie bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durften, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

Von dieser Regelung profitieren vor allem die Stiftungsorgane bei schwierigen Anlageentscheidungen. Praxisrelevant ist zudem, dass die Stiftung im Gegensatz zum Referentenentwurf vom 28.



Der Deutsche Bundestag hat am 24. Juni 2021 eine grundlegende Vereinheitlichung des Stiftungszivilrechts beschlossen.

September 2020 hinsichtlich des Verschuldens von Stiftungsorganen im Innenverhältnis nicht mehr die Beweislast trägt; es gilt vielmehr die Beweislastumkehr aus § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

Zweck- und Satzungsänderung

Für die Zweck- und Satzungsänderung sieht das neue Stiftungszivilrecht ein dreistufiges System vor. Eine Zweckänderung oder erhebliche Beschränkung des Zwecks ist u. a. dann möglich, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich ist; eine „endgültige“ Unmöglichkeit wird dagegen nicht mehr verlangt.

Die Zweckerfüllung ist dann unmöglich, wenn die Stiftung ihren Zweck nicht mehr wirksam erfüllen kann und nicht damit zu rechnen ist, dass dies von der Stiftung in absehbarer Zeit geändert werden kann.

Die Änderung von prägenden Bestimmungen setzt eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse voraus. Als prägende Satzungsbestimmungen zählt der Gesetzentwurf Regelungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens auf. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend: Zwar nicht in dieser Aufzählung enthalten, aber als genauso prägend anzusehen sind darüber hinaus Bestimmungen über die Zusammensetzung und Aufgaben der Stiftungsorgane. Ebenfalls zu den prägenden Bestimmungen gehören Satzungsregelungen, die anordnen, dass eine Stiftung eine gemeinnützige oder eine kirchliche Stiftung sein soll.

Sonstige Satzungsbestimmungen, die weder den Stiftungszweck betreffen noch prägende Bestimmungen sind, können immer dann geändert werden, wenn

dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

Umwandlung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung

Das neue Gesetz sieht ausdrücklich die Möglichkeit der Umwandlung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung vor. Die Umwandlung soll künftig bei der Unmöglichkeit der dauernden und nachhaltigen Zweckerfüllung möglich sein, wenn der Stiftungszweck auch in einer Verbrauchsstiftung nachhaltig erfüllt werden kann.

Zu- und Zusammenlegung von Stiftungen

Bei der Zulegung gehen eine oder mehrere Stiftungen in einer bestehenden Stiftung auf, während bei der Zusammenlegung eine oder mehrere Stiftungen zu einer neuen Stiftung zusammengefasst werden.

Das neue Gesetz regelt in insgesamt 10 (!) Paragraphen die Zu- und Zusammenlegung bundeseinheitlich abschließend. Der Gesetzentwurf stellt u. a. klar, dass eine Zu- oder Zusammenlegung von Stiftungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erfolgt.

Auflösung/ Aufhebung der Stiftung

Sowohl für die Auflösung als auch für die Aufhebung verlangt das neue Gesetz eine „endgültige“ Unmöglichkeit der dauernden und nachhaltigen Zweckerfüllung.

Der Gesetzesbegründung zufolge liegt eine „endgültige“ Unmöglichkeit dann nicht vor, wenn die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung durch eine Satzungsänderung, etwa durch die Zweckänderung oder eine erhebliche Einschränkung des bisherigen Zwecks, wieder ermöglicht werden kann.



Abb.: Colourbox

Mit Wirkung zum 1. Juli 2023 werden die zivilrechtlichen Teile des Stiftungsrechts abschließend in den erheblich ergänzten §§ 80 bis 88 BGB geregelt.

Durch die Hinzufügung des Wortes „endgültig“ soll somit die Subsidiarität der Auflösung/ Aufhebung gegenüber der Zweck- und Satzungsänderung zum Ausdruck kommen.

Kirchliche Stiftungen

Für die kirchlichen Stiftungen oder Stiftungen, die nach den Landesgesetzen den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind, gelten weiterhin die Vorschriften der jeweiligen Landesstiftungsgesetze. Insbesondere die landesgesetzlichen Vorschriften zur Beteiligung, Zuständigkeit und Anfallberechtigung der Kirchen gelten unverändert fort.

Inkrafttreten des Gesetzes

Die im neuen Gesetz vorgesehenen Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches treten zum 1. Juli 2023 in Kraft treten. Ausgenommen sind die Regelungen zum Stiftungsregi-

ster im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie das neue Stiftungsregistergesetz. Diese sollen am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Fazit

Wir begrüßen die Neuregelung des Stiftungszivilrechts in der nunmehr vom Bundestag beschlossenen Form.

Das bundeseinheitlich geltende Stiftungszivilrecht wird die Rechtssicherheit und -klarheit für Stiftungen erhöhen. Deutlich erkennbar sind zudem die gesetzgeberischen Bemühungen, das Stiftungswesen insgesamt flexibler zu gestalten.

Sinnvoll wäre aus unserer Sicht eine Übergangsregelung gewesen, die den bestehenden Stiftungen eine erleichterte Satzungsanpassung an das neue Gesetz ermöglicht.